Zeitschrift: Badener Neujahrsblätter

Herausgeber: Literarische Gesellschaft Baden; Vereinigung für Heimatkunde des Bezirks Baden

Band: 97 (2022)

Artikel: Wer darf was, wann, wo, an wen verkaufen? : Die Badener Krämerordnung von 1640

Autor: Lang, Sandra

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-965676

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sandra Lang

Wer darf was, wann, wo, an wen verkaufen?

Die Badener Krämerordnung von 1640

In der Mitte des 17. Jahrhunderts präsentiert sich Baden als wohlhabende Stadt. Dies hängt vor allem mit seiner günstigen Lage an den Kreuzungen überregionaler Handelswege und den etablierten Heilbädern zusammen; aber auch mit wirtschaftlichen Privilegien, die aus der Funktion Badens als Tagsatzungs-, Wechselbank- und Spitalstandort hervorgehen.[1] In dem Handels- und Durchgangsort herrschte ein reger Verkehr von Personen und Waren, sodass das ortsansässige Gewerbe durchreisende Handelsleute als existenzbedrohende Konkurrenz empfand. Schultheiss und Rat reagierten auf die Klagen mit empfindlichen Einschränkungen für fremde Händlerinnen und Händler. Einblicke in die protektionistisch anmutende Wirtschaftspolitik der Stadt Baden in der Frühen Neuzeit gewährt eine Quelle aus dem Jahr 1640: die Krämerordnung.

Alle Wege führen durch Baden: Märkte, Messen und Handel im 17. Jahrhundert

Auf der anderen Seite des Zauns ist das Gras immer grüner: Das gilt ganz besonders für ausländische Waren, die bis heute auf einige Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten eine rätselhafte Anziehung ausüben – sei es aufgrund der erweiterten Auswahl oder der günstigeren Preise. Wie eine Reihe gegenwärtiger Zoll- und Einfuhrbestimmungen und die öffentliche Kritik am mangelnden Patriotismus sogenannter Einkaufstouristen zeigt, ist es weder folgenlos noch unpolitisch, wer, wo, wann, welche Waren kauft beziehungsweise verkauft. So klagten Schweizer Handelsverbände vor Ausbruch der Covid-19-Pandemie gemäss Schätzungen über jährliche Einbussen von circa zehn Milliarden Franken, da die Schweizer Wohnbevölkerung einen gewissen Anteil ihrer Konsumgüter im grenznahen Ausland erwirbt respektive von dort über den Versandhandel bestellt.[2]

Die Regulierung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs in Form von Embargos, Zöllen, Sonderbesteuerungen und Einfuhrgrenzen für verschiedene Warengruppen und Dienstleistungen ist selbstverständlich nicht erst mit dem modernen Nationalstaat aufgekommen, sondern war in der Vormoderne noch deutlich stärker ausgeprägt. In der Frühen Neuzeit unterschieden viele Gemeinden und Städte im heutigen Schweizer Gebiet zunehmend zwischen ortsansässigen und ortsfremden Personen und gestanden diesen jeweils unterschiedliche Rechte, beispielsweise in Bezug auf Handelsfreiheiten, zu. Die Regulierung der Wirtschaftsräume gestaltete sich in dieser Vorform des Merkantilismus in kleinräumigen

Gebieten mit starken Abschottungstendenzen nach aussen auf der Grundlage eher willkürlicher Beschlüsse. Gerade in einer an der Schnittstelle eines komplexen Netzes von Handelsrouten[3] gelegenen Stadt wie Baden, die um 1640 ungefähr tausend Einwohnerinnen und Einwohner[4] und darüber hinaus jährlich mehrere Tausend Kurgäste und Tagsatzungsteilnehmende verzeichnete, herrschte ein reger Personen- und Warenverkehr.[5] Dies führte zu Preisunterschieden und Konkurrenzdruck durch den überregionalen Warenhandel und sorgte für Unmut unter den lokalen Gewerbetreibenden.

Als Badener Handels- und Gewerbetreibende sich im Jahr 1640 durch die wachsende Konkurrenz von ausserhalb in ihrer Existenz bedroht fühlten, sahen sich Schultheiss und Rat zu einer Regulierung zugunsten der eigenen Bürgerinnen und Bürger gezwungen.[6] Treibende Kraft hinter den Forderungen nach der Beschränkung «frembder krämeren» waren die wirtschaftlichen Korporationen der Stadt, insbesondere die Handwerks- und Handelsgesellschaften, sowie der einflussreiche Verband der Badehausbetreibenden.

Baden war nicht allein mit diesen Problemen und den entsprechenden Lösungsversuchen: Einige Orte gingen in der Konsequenz dazu über, durch regulierende Massnahmen wie sogenannte Krämerordnungen zugunsten des lokalen Handels und Gewerbes «fremde» beziehungsweise «ausländische»[7] Handelsleute in ihrer Handelsfreiheit zu beschränken.

Die Badener Krämerordnung im Detail

Im Mai 1640 reagierten Schultheiss Hans Wagner[8] und der Rat auf ein Anliegen lokaler «tuch vnd ſilberkremer, goldſchmid, apotegger, druckenmahler vnd andere dergleichen mit wahren trafficierende handelsleüt»,[9] die mit einer dringlichen Bitte vorgesprochen hatten. Sie äusserten gegenüber der Obrigkeit die Sorge, durch den ständigen Zustrom von ausländischen Krämern, Marktleuten und Hausiererinnen ihre Familien nicht mehr ernähren zu können und in die Armut abzurutschen. Das überlieferte Schriftstück namens «Ordnung, die kaufleüt, handwerck; vnd Handelsleut betreffende», ermächtigte die Badener Krämerinnen und Krämer gegen die «ausländische» Konkurrenz: Zwei von ihnen sollten als eine Art Aufsicht gewählt werden, welche die ausländischen Umtriebe genau beobachtet und Verstösse anzeigt, büsst und sanktioniert.

Gemäss der Badener Krämerordnung[10] durften Nichtortsansässige ihre Waren nur noch einmal pro Monat, nämlich wahl-

Eine Seite aus dem Original der Krämerordnung. Die Einleitung zu den einzelnen Beschlüssen ist jeweils in grösserer Schrift hervorgehoben.

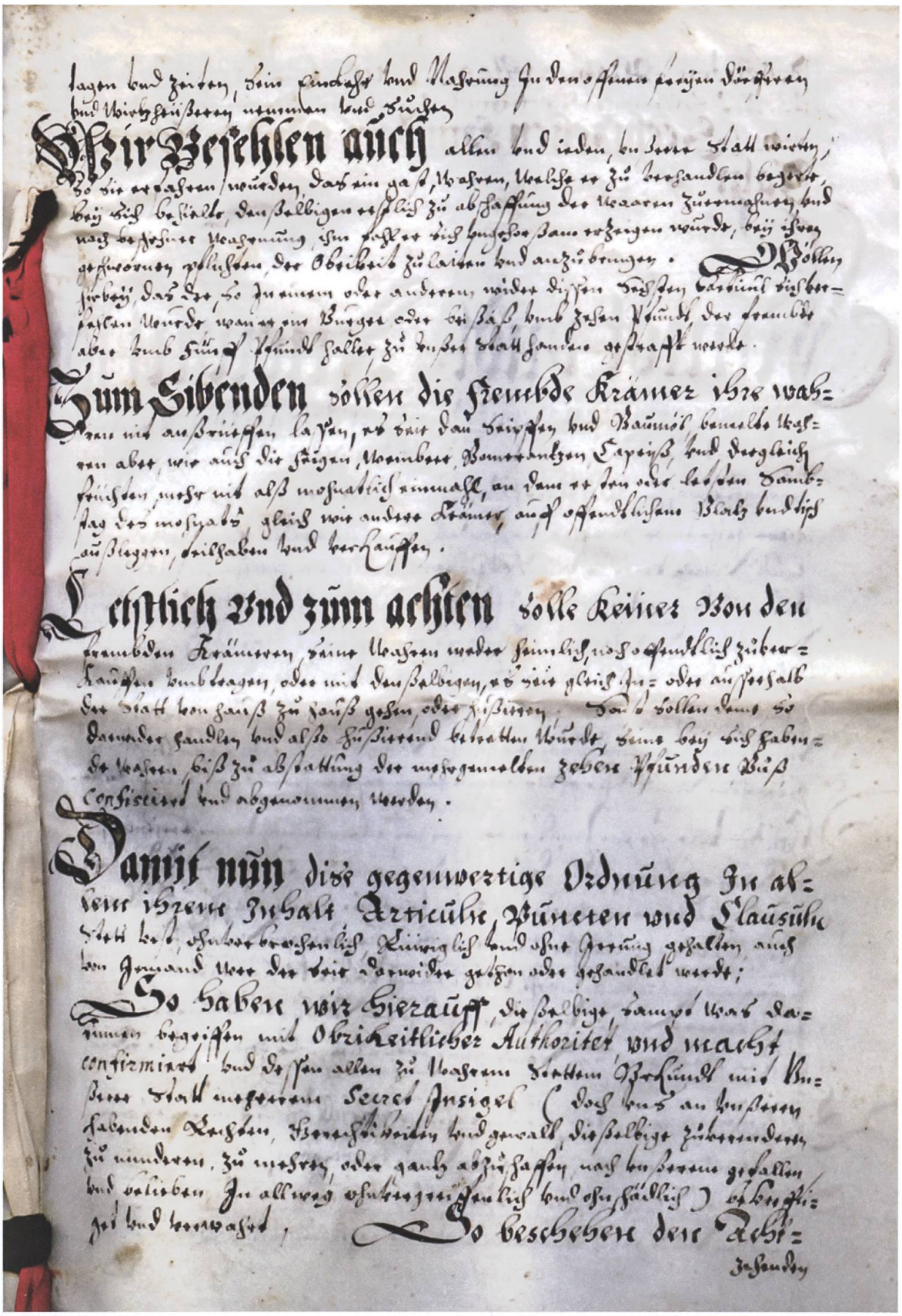

tagen und zeiten, deine Kundschaft und Nahrung zu den ohnen fremden Kärcheren und Wirthshäußeren nemmen und suchen.

Wir Befehlen auch allen und jeden, in dero Statt wirten, so die erfahren würden, daß ein gast, Waaren, welche er zu verhandlen begeret, bey sich hätte, den selbigen erstlich zu abfassung der Waaren zuermahnen und nach beschehener Warnung ihn nicht dieß begehren, sondern bey ihrer geschwornen pflichten, der Obrigkeit zu leiden und anzubringen. Wollen hierbey, daß der, so hierinnen oder anderen wider diesen Statuten verfiel, dieser=halben Unerfordert wanen ein Burger oder ein Beß, umb zehen Pfund, der fremdt aber umb fünff Pfund heller zu dieser Statt handen gestraft werde.

Zum Sibenden sollen die fremdte Krämer ihre wahren nit außbrüttlen lassen, es seye dan seyden und Baumöl dannoch Waaren aber, wie auch die Jüden, Nombert, Bomerantzen, Capern und dergleichen früchten, mehr nit als monatlich einmahl, an dem er den oder tagen Dambstag des monats, gleich wie andere Krämer, auch offentlichen Platz und dieß außlegen, feilhaben und verhaußen.

Letstlich und zum achten solle Keiner von den fremdden Krämeren seine Waaren weder heimlich, noch offentlich zuberkaufen umbtragen, oder mit den selbigen, es seye gleich in= oder außerhalb der Statt von Haus zu Haus gehen, oder hausieren. Da es sollen dann so darunder handlen und also hausierend betretten würdt, seine bey sich habende Waaren, biß zu abstattung der mehrgemelten zehen Pfunden Buß confiscirt und abgenommen werden.

Damit nun diese gegenwertige Ordnung in ahnen ihrem Inhalt, Articuln, Puncten und Clausulen statt hab, ohnverbrüchlich, richtiglich und ohne Irrung gehalten auch von Jemand weder dawider gelebt oder gehandlet werdt;

So haben wir hierauff, die selbige damit was darinnen begriffen mit Obrigkeitlicher Authoritet und macht confirmiert und es ihnen allen zu Waahren Urkhund mit Unserer Statt angeborenen secret Insigel (daß uns an hierzu habenden Rechten, Herrlichkeiten und gewalt, die selbige zuberandern, zu mindern, zu mehren, oder gantz abzuschaffen nach in ihrem gefallen und belieben in allweg ohnvorgreiflich und ohnschädlich) versehen lassen und bestätiget,

So beschehen den Acht=

Zehenden

130

StAR A 01 1701

weise am ersten oder letzten Samstag, auf dem Badener Wochenmarkt verkaufen, während dieser ihnen davor jeden Samstag offen gestanden hatte. Dies dürfte sich vor allem ungünstig auf die Bevölkerung der benachbarten Gemeinden ausgewirkt haben, denn Wochenmärkte dienten vor allem der Versorgung mit Lebensmitteln und Dingen des täglichen Bedarfs, deren Einzugsgebiet nicht allzu weitläufig war.[11] Aber auch grössere, überregionale Anlässe wurden durch die Ordnung tangiert, wie etwa die beiden Badener Jahrmärkte, die jeweils während mehrerer Tage im Frühjahr und im Herbst stattfanden. An diesen Jahrmärkten durften Ortsfremde laut Krämerordnung nur noch an maximal drei Tagen verkaufen.

Die Zurzacher Messe war neben Strassburg und Frankfurt am Main eine der bedeutendsten internationalen Messen nördlich der Alpen.[12] Hier entstand im 16. Jahrhundert ein jährlich um den 1. September herum stattfindender Grossmarkt, auf dem Händlerinnen und Händler von Nah und Fern sich mit Waren zum Weiterverkauf und zur Weiterverarbeitung eindeckten und mit Krediten und Wechseln handelten. Nahe gelegene Städte und Gemeinden zogen mit der Einrichtung von Jahrmärkten kurz vor beziehungsweise nach der Zurzacher Messe nach.[13] Viele Händlerinnen und Krämer aus der Region und darüber hinaus nutzten die Chance, auch auf diesen Veranstaltungen Handel zu treiben. Insbesondere Eisenwaren, Textilien, Holzprodukte, Grossvieh und Kunsthandwerk wurden in grossen Mengen umgeschlagen, wobei Abgesandte grösserer Handelshäuser aus den grossen Städten deutlich günstiger verkaufen konnten als kleine, lokale Krämerinnen und Krämer.[14] Die Krämerordnung legte in diesem Zusammenhang fest, dass durchreisende Händlerinnen und Händler auf dem Weg zur Zurzacher Messe nur noch jeweils an zwei Tagen vor und nach diesem Event in Baden Handel treiben durften.

Auch die Tagleistung oder Tagsatzung[15] gab Anlass, in und um Baden Warenmärkte zu veranstalten. Im Rahmen dieser Konferenzen trafen die politischen Vertreter der eidgenössischen Orte (und ihr vielköpfiges Gefolge) zusammen, bei denen es sich selbst um eine tendenziell kaufkräftige Klientel handelte.[16] Dies führte entsprechend zu einem erhöhten Zulauf an Krämerinnen und Krämern, welche die Chance zum Handel ergriffen. Ihre ausländischen Kolleginnen und Kollegen durften gemäss Krämerordnung allerdings nur noch innerhalb der Stadttore verkaufen (nicht mehr direkt unter- oder ausserhalb) und mussten sofort abziehen, sobald die Tagsatzung vorüber war.

Doch auch die Badener Bevölkerung war von den Massnahmen betroffen. Mit der neuen Krämerordnung war es untersagt, ausländischen Handelsreisenden Häuser oder Geschäfte zur Lagerung oder zum Verkauf von Waren zu vermieten, was sich negativ auf das lokale Gastgewerbe ausgewirkt haben dürfte – denn auch die kommerzielle Beherbergung und Bewirtung von durchreisenden Händlern in städtischen Gasthäusern war fortan strikt untersagt. Wer nicht zum Badener Bürgertum zählte, musste also mit den Gaststätten im Umland vorliebnehmen. Darüber hinaus war es verboten, den Fremden Geld zu verleihen oder zu wechseln. Bei Fehlverhalten sollten Wirt oder Wirtin und Gast mit Geldbussen belegt werden. Was hat dies wohl für das Gastgewerbe bedeutet, ein aufgrund der Badekuren bedeutender Wirtschaftsfaktor?[17]

Auch die Art und Weise, wie die Waren verkauft, ausgelegt und beworben wurden, war in der Ordnung geregelt: So wurde für Auswärtige ein Ausrufverbot von Waren verhängt (mit Ausnahmen und Einschränkungen etwa für exotische Früchte, die beim besten Willen in diesen Breiten nicht selbst produziert werden konnten), und es herrschte ein strenges Hausierverbot für ortsfremde Krämerinnen und Krämer.

Baden als relativ autonomes Wirtschaftsgebiet

Die Stadt Baden reagierte mit der Krämerordnung von 1640 im Vergleich zu den umliegenden Städten, die bereits um die Jahrhundertwende zum 17. Jahrhundert ähnliche Beschränkungen ausgearbeitet hatten, eher spät.[18] Im Gebiet des heutigen Kantons Aargau sind Krämerordnungen neben derjenigen der Stadt Baden (1640) unter anderem für die Städte Aarau[19] (1606), Bremgarten[20] (1594) und Mellingen[21] (1697) überliefert. Diese Urkunden legen in der Regel genau fest, wer abhängig von seinem Heimatort wo, wann, was, in welcher Menge verkaufen durfte – und was ihm oder ihr bei einem Verstoss drohte. Der Wirtschaftshistoriker Martin Körner führt die Beschränkungen des auswärtigen Handels speziell in dieser Region darauf zurück, dass diese Orte im Einzugsgebiet der Zurzacher Messe lagen und einen erheblichen Influx internationaler Händlerinnen und Händler mit grossem Warenvorrat verzeichneten.[22] Diese Handeltreibenden nutzten die übrigen Märkte in der Region ebenfalls als Verkaufsgelegenheit und konnten als Grosshändlerinnen ihre Waren zu deutlich niedrigeren Preisen anbieten als das lokale Kleingewerbe, was die Konkurrenzsituation verschärfte.[23]

Darstellung der Zurzacher Messe mit verschiedenen Unterhaltungsmöglichkeiten für die Messebesucher. Wandgemälde im Kloster St. Georgen in Stein am Rhein, entstanden um 1515.

Wikimedia Commons.

Die Badener Krämerordnung unterscheidet sich von denjenigen der anderen erwähnten Kleinstädte vor allem darin, dass sie das Handelsleben detaillierter regelt und die Freizügigkeit ortsfremder Händlerinnen und Händler empfindlicher begrenzt. Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, dass Baden über deutlich mehr Autonomie verfügte als andere zum Untertanengebiet der Eidgenossenschaft gehörende umliegende Städte und Gemeinden.[24] Der Badener Schultheiss und Rat entschied somit überwiegend selbst über die Verordnungen, während vergleichbare Städte ihre direkte Rechtssprechung stärker über die Obrigkeit Bern umleiten mussten.[25] Gerade beim Thema Handel erlaubte diese (relative) Autonomie Baden eine günstige Stellung, denn die Berner Regierung bestand selbst zu einem nicht unerheblichen Teil aus Vertretern von Handelshäusern, die als Ortsfremde gewiss kein Interesse an einer zu grossen Handelsbeschränkung seitens der Marktorte hatten.

Literatur

Braun, Rudolf: Das ausgehende Ancien Régime in der Schweiz. Aufriss einer Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des 18. Jahrhunderts. Göttingen 1984.

Denzel, Markus A.: Märkte und Messen im vorindustriellen Alpenraum. Ihre Bedeutung für den trans- und inneralpinen Handelsverkehr. In: Histoire des Alpes = Storia delle Alpi = Geschichte der Alpen 21 (2016). S. 43–62.

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung: Faktenblatt zur Ernährungssicherheit Nr. 7: Einkaufstourismus und Preisentwicklung im In- und Ausland. Bundesamt für Landwirtschaft BLW. Zürich 2016. file:///C:/Users/konta/Downloads/Faktenblatt_7___Einkaufstourismus_und_Preisentwicklung_im_In-_und_Ausland.pdf (29.5.2021).

Hartmann, Martin; Steigmeier, Andreas: Baden (AG, Gemeinde). Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), 2014. https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/001633/2014-06-17, zuletzt aktualisiert am 17.6.2014 (29.5.2021).

Körner, Martin: Das System der Jahrmärkte und Märkte in der Schweiz im period. und permanenten Markt 1500–1800. In: Jahrbuch für Regionalgeschichte und Landeskunde 19 (1993/94). S. 13–34.

Meier, Bruno: Baden – eine historische Marktstadt? In: Badener Neujahrsblätter 90 (2015a). S. 44–50.

Meier, Bruno: Baden in der Eidgenossenschaft: auf den Bühnen der Politik. In: Fabian Furter et al.: Stadtgeschichte Baden. Baden 2015b, S. 92–147.

Mittler, Otto: Von der frühen Zeit bis 1650. 2 Bände. Aarau 1965a (Geschichte der Stadt Baden, 1).

Mittler, Otto: Von 1650 bis zur Gegenwart. 2 Bände. Aarau 1965b (Geschichte der Stadt Baden, 2).

Rippmann, Dorothee: Editorial: Dynamiken auf dem Land: Handwerk, Handel, Kultur – vom Mittelalter bis zur Frühen Neuzeit. In: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 67 (2019) Nr. 1, S. 7–22.

Schläppi, Daniel: Das Staatswesen als kollektives Gut: Gemeinbesitz als Grundlage der politischen Kultur in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft. In: Historische Sozialforschung 32 (2007) Nr. 4, S. 169–202.

Steigmeier, Andreas: Baden (Grafschaft, Bezirk). Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), 2002. https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/008296/2002-11-27 (29.5.2021).

Quellen

Beschränkungen der fremden Krämer (27.9.1606). Stadtarchiv Aarau, II.027; Ratsmanual 31, fol. 93. Online verfügbar in der Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, XVI. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Aargau, Erster Teil: Stadtrechte, Band 1: Das Stadtrecht von Aarau von Walther Merz, Aarau 1898. https://www.ssrq-sds-fds.ch/online/AG_I_1/index.html (29.5.2021).

Krämerordnung (18.5.1640). StAB, A.01.1701. Urkundentitel «Ordnung die Kaufleuthandwerk- und Handelsleut betreffende aufgesetzt». Online verfügbar in der Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, XVI. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Aargau, Erster Teil: Stadtrechte, Band 2: Die Stadtrechte von Baden und Brugg von Friedrich Emil Welti und Walther Merz, Aarau, 1899. https://www.ssrq-sds-fds.ch/online/AG_I_2.1/index.html (29.5.2021).

Ordnung der Kremeren (24.6.1594). Stadtarchiv Bremgarten, Fischbuch, Bücherarchiv Bd. 26, Blatt 2. Online verfügbar in der Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, XVI. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Aargau, Erster Teil: Stadtrechte, Band 4: Die Stadtrechte von Bremgarten und Lenzburg von Walther Merz, Aarau 1909. https://www.ssrq-sds-fds.ch/online/AG_I_4/index.html (29.5.2021).

Gewerbe und Handwerke (07.3.1697). Stadtarchiv Mellingen, Urkunde 234. Online verfügbar in der Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, XVI. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Aargau, Erster Teil: Stadtrechte, Band 6: Die Stadtrechte von Laufenburg und Mellingen von Friedrich Emil Welti und Walther Merz, Aarau 1915. https://www.ssrq-sds-fds.ch/online/AG_I_6/index.html (29.5.2021).

Anmerkungen

1 Meier 2015a.
2 Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung 2016.
3 Denzel 2016.
4 Mittler 1965a, S. 204.
5 Braun 1986, S. 15f.
6 StAB, A.01.1701.
7 «Ausländisch» entsprach in der Frühen Neuzeit nicht dem Staatsbürgerschaftskonzept des modernen Nationalstaats und wurde vor allem sehr weit gefasst: Die Bezeichnung «Ausländische Krämer» konnte sich bereits auf die Bevölkerung der Nachbargemeinde beziehen.
8 Mittler 1965b, S. 389.
9 StAB, A.01.1701.
10 StAB, A.01.1701.
11 Rippmann 2019.
12 Körner 1993, S. 14.
13 Dubler 2009.
14 Körner 1993, S. 32.
15 Als Tagsatzung wurde im föderalistischen System der alten Eidgenossenschaft eine mehrtägige Konferenz bezeichnet, in der Vertreter der eidgenössischen Orte zusammenkamen, um innen- wie aussenpolitische Entscheidungen zu treffen. Der Tagungsort wechselte zwischen den verbündeten Städten; im 17. Jahrhundert hatte sich insb. Baden als regelmässiger Veranstaltungsort etabliert, denn die heissen Schwefelquellen waren bei den Teilnehmern besonders beliebt. Vgl. Mittler 1965a, S. 278f.
16 Hartmann 2014.
17 Mittler 1965a, S. 257.
18 Die Obrigkeit der Stadt Baden hatte bereits im Vorfeld mehrere Handelsverordnungen beschlossen, die allerdings auf einzelne Metiers oder Personengruppen beschränkt waren. Bei der hier diskutierten Krämerordnung handelt es sich um ein deutlich weiter gefasstes Regelwerk.
19 Stadtarchiv Aarau, II.027; Ratsmanual 31, fol. 93.
20 Stadtarchiv Bremgarten, Fischbuch, Bücherarchiv Bd. 26, Blatt 2.
21 Stadtarchiv Mellingen, Urkunde 234.
22 Körner 1993, S. 29.
23 Ebd.
24 Meier 2015b.
25 Steigmeier 2002.